Kritik und Anregung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **147 (1981)**

Heft 4

PDF erstellt am: **19.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kritik und Anregung

Zur Kritik «Arreststrafen nach dem DR 80» in ASMZ Nr. 12/1980

Disziplinarische Arreststrafen sind unmittelbar nach der Straferöffnung zu vollziehen. Der Vollzug wird unterbrochen oder aufgeschoben, wenn eine Beschwerde eingereicht wird (Ziffer 315, 343 und 350 DR 80). G. A. Keller meint, durch Spielen mit den Rechtsmitteln werde der Angehörige der Armee, der sich seiner Schuld bewusst sei und sich die Strafe erleichtern wolle, begünstigt. Derjenige jedoch werde benachteiligt, der allenfalls begründete Zweifel an der Rechtmässigkeit seiner Strafe habe, da ihm keine echte Bedenkzeit gelassen werde. Keller regt eine Änderung des DR 80 an. Die Arreststrafen sollten erst nach Ablauf der Beschwerdefristen (Ziffer 342 und 349) bzw. nur bei Verzicht auf ein Rechtsmittel sofort zu vollziehen sein.

Aus mancherlei Gründen kann Keller nicht gefolgt werden.

Nicht nur das DR 80, sondern das Militärstrafgesetz selber (im Art. 187) schreibt den sofortigen Strafvollzug vor. Mit Recht, denn das Disziplinarstrafverfahren soll rasch und einfach sein.

Das neue DR ist nicht auf den bösartigen, schlechtmeinenden Soldaten ausgerichtet. Es baut auf die Anständigkeit, Korrektheit und das natürliche Ehrgefühl des Einzelnen. Dieses Ehrgefühl wird in aller Regel allein schon durch die Tatsache der Bestrafung getroffen. Ob der Bestrafte der «vollen Härte der Strafe» entgeht, wenn er diese – nach eigenem Willen – unter drei Malen anzutreten hat, ist zum mindesten sehr fraglich.

Von der Eröffnung des Verfahrens an hat der Fehlbare Gelegenheit, sein Verhalten und die dafür allenfalls angemessene Strafe zu überdenken. Dass der sofortige Strafantritt zu einem Entzug der durch die Rechtsmittelfrist eingeräumten Bedenkzeit führt, kann doch wohl in praktischer Sicht nicht behauptet werden.

Über Disziplinargerichtsbeschwerden wird in aller Regel erst nach der Entlassung entschieden, da die Ausschüsse der Militärappellationsgerichte nur in ziemlich weiten Zeitabständen zusammenzutreten haben. Dies führt, bei nicht voller Einstellung des Verfahrens, zum Strafvollzug ausserhalb des Dienstes mit Benachrichtigung des Arbeitgebers durch den Bestraften, zu Lohneinbusse, Reise zur (öffentlichen) Gerichtsverhandlung und zu Gerichtskosten. Die rechtsstaatliche Ideallösung fordert ihren Preis.

Ob «der Trick mit den Beschwerden» tatsächlich zu eher höhern Strafen führen könnte, mag mit Fug bezweifelt werden. Auch hier kommt das Misstrauen Kellers, für den Rechtsetzenden ein schlechter Ratgeber, zum Ausdruck. Im gleichen Rahmen liegt die Argumentation mit der Beschwerde des sich unschuldig fühlenden Bestraften, die in der Folge abgewiesen wird.

Keller kommt nur deshalb zum Schluss, das neue DR sei im Bereiche des Arrestvollzuges und der disziplinarrechtlichen Beschwerden nicht durchdacht und schlecht redigiert, weil er dem Bestraften und dem ihn strafenden Kommandanten misstraut, hinter beiden Schlechtes ahnt, glaubt, beide liessen es an Redlichkeit und Anstand fehlen. Seinem Vorschlag kann nicht gefolgt werden, weil er dem Gesetz widerspricht, den Interessen des Bestraften an einem raschen Verfahren entgegenläuft und der förmliche Verzicht auf ein Rechtsmittel vor Ablauf der gesetzlichen Frist rechtlich ohne Beachtung bleiben müsste.

Oberstlt i Gst Hauri

Politischer Einfluss bei Beförderungen

Zu Ende des vergangenen Jahres war zu vernehmen, die Übertragung des Kommandos eines Ter Kr an Oberstlt Cincera sei aus Rücksicht auf Proteste von links aussen zurückgezogen worden, nachdem die Ernennung unter Zustimmung aller Zuständigen, u. a. auch der Zürcher Regierung, bereits in aller Form erfolgt war.

Oberstlt Cincera war vor einigen Jahren zugeteilter Stabsoffizier im Stabe des Inf Rgt 28, wo er nicht nur als überaus zuvorkommender Kamerad galt, sondern Gefechts- und Manöverübungen auch dazu benützte, um Wehrmännern aller Grade Rede und Antwort zu stehen. Ein zugeteilter Stabsof gilt als künftiger Rgt Kdt, aber E. Cincera ist damals nicht zum Zuge gekommen, weil er gebeten wurde, einem Berufsoffizier den Vorrang zu lassen, für den das Führen eines Rgt von unvergleichlich grösserer Bedeutung sei.

Nun ist Cincera politisch gefällt worden. Wir wissen – und ahnen darüber hinaus – wie viele politische Einflüsse bei Beförderungen seit eh und je mitwirken, zum Glück mit abnehmender Tendenz. Dann und wann kam und kommt nicht der Fähigste zum Zuge. Damit hat es jedoch seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges enorm gebessert; nicht zuletzt deshalb, weil die Anforderungen erheblich gestiegen sind und mit steigender Gradstufe die Ansprüche an die charakterliche Integrität progressiv zunehmen.

Wir stehen jetzt aber vor einem neuen Phänomen politischer Einflussnahme auf die Übertragung eines Kommandos: dass einer gerade darum, weil er zu den unerschrockensten Kämpfern für unsern freiheitlichen Staat gehört, ein Mann vom Formate und den Verdiensten Cinceras, aus Opportunitätsgründen, aus Angst vor den Reaktionen von links aussen fallengelassen wird – das ist höchst bedauerlich. Dieser Fehlentscheid sollte bei nächster Gelegenheit wieder gut gemacht werden.

Hptm Manuel Bach, Uster
(Prot Fpr Wpl Stans und Andermatt)

Randnotizen zu GVU 80

Wenn ich hin und wieder die Kritik anhören musste, die «ASMZ» verfüge nicht mehr über diejenigen Köpfe, welche der Zeitschrift Gehalt und Niveau sicherstellten, so nehme ich die «ASMZ» Nr. 2/81 zur Hand und verweise auf den Artikel von Prof. M. Kummer.

Stil, Aussagekraft, Niveau und Persönlichkeit des Autors treten dermassen stark zutage, dass man sich sagen muss:

- Hoffentlich bemerken dies auch alle andern Leser,
- hoffentlich gelingt es der Redaktion der «ASMZ», in regelmässigen Abständen Prof. M. Kummer als Mitarbeiter zu gewinnen.

In diesem Sinne: Herzlichen Dank für diesen Artikel!

(Major R. Hoffmann)

Ich schätze die «ASMZ»

Ich benütze die Gelegenheit, Ihnen und der gesamten Redaktion für die gute und wertvolle Arbeit zu danken. Ich schätze die «ASMZ» sehr und möchte sie für meine militärischen Aufgabenbereiche nicht mehr missen.

(Hptm G.) ■